

🎧 Einführung

Viele kennen es - die Wenigsten möchten es - eine Abmahnung wegen Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz sowie Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung. Aber im digitalen Zeitalter kann es den Anschlussinhaber eines Internetzugangs immer wieder treffen. Auf die Aufzählung von übermäßig vielen Paragraphen wird hier verzichtet. Sie werden in dem Schreiben schon damit fast erschlagen. Selbstverständlich übernehmen wir keine Haftung für die Anwendung oder möglichen Folgen dargelegter Vorgehensweisen oder Muster. In keinem Fall wird ihnen die "Abmahn-Fibel" den Weg zu einem Anwalt, der sich auf Urheberrecht spezialisiert hat, ersetzen.

Hinweis:

Bei einer Abmahnung ist es egal wo der Anwalt ansässig ist. Hauptsache kompetent und auf Urheberrecht spezialisiert. Denn Sie gehen bei vorhandenen Zahnschmerzen zum Zahnarzt und nicht zum HNO-Arzt.

Liste empfohlener Anwälte:

<http://abmahnwahn-dreipage.de/Anwalt.html>

🎧 Wie kommt es zu einer Abmahnung?

Wenn jemand eine Software installiert zum Filesharing (Datentausch) und eine bestimmte urheberrechtlich geschützte Datei XYZ herunterlädt, bietet er sie automatisch im P2P-Netzwerk weltweit an, einerseits in der Dauer des eigenen Herunterladens (Download) oder andererseits solange wie man diese Datei im freigegebenen Ordner behält. Man fungiert nach der Argumentation der abmahnenden Seite als eine Art Zwischenhändler ohne Lizenz. Identifizierbar ist aber nur, über die IP-Adresse, der Anschlussinhaber. Sie können aber als Regelsatz nehmen, das neueste Album, der neueste Film oder das neueste Spiel, wird es wohl nicht kostenlos im Internet geben.

🎧 Ist Filesharing und die dazugehörige Software generell illegal?

Nein, aber seit dem 01.01.2008 gilt die überarbeitete Form des Urheberrechts (Novellierung des sog. zweiten Korb). Gemäß § 19 a Urheberrechtsgesetz stellt das Anbieten urheberrechtlich geschützter Daten über Filesharing- Netzwerke, also sog. Tauschbörsen, ein öffentliches Zugänglichmachen dar. Somit stellt also das Downloaden/Anbieten von urheberrechtlich geschützten Werken in den Tauschbörsen einen Rechtsverstoß dar. Die Folgen daraus sind in § 97 UrhG geregelt. Danach kann der Rechteinhaber: Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunft-, Rechnungslegungs-, Besichtigungs- und Schadensersatzansprüche verlangen.

🎧 Was ist eine Abmahnung?

Abmahnungen sind heute eine weit verbreitete Vorgehensweise, um (vermeintlich) widerrechtliches Verhalten Dritter zügig und kostengünstig - außergerichtlich - zu beseitigen. Um der Abmahnung Nachdruck zu verleihen, wird diese häufig mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verbunden, welche bei Zuwiderhandlungen zu empfindlichen Strafzahlungen führen kann.

In der Regel heißt es, irgendeine Person XYZ hat einen Rechtsverstoß über Ihren Internetanschluss aus getätigt. Da aber auf Grund der Beschaffenheit der IP Adresse nur der Anschlussinhaber ermittelbar ist, halten Sie die Abmahnung in den Händen und nicht die Person XYZ. Sich dagegen zu wehren, liegt in Ihren Verantwortungsbereich.

Man unterscheidet hier eine aktive und inaktive Vorgehensweise.

Aktiv, aber in der Regel nicht empfehlenswert:

1. Schutzschrift,
2. Negative Feststellungsklage,
3. Gegenabmahnung, oder

Passiv mit Abgabe einer modifizierten Unter-

lassungserklärung und der Strategie des Nichtzahlens. Aber hierzu später mehr und ausführlicher.

🎧 Ich bin unschuldig, ist es dann nicht eine Abzocke?

Es ist eben nur der Anschlussinhaber ermittelbar über die IP-Adresse. In den Anfängen der Abmahnindustrie, hat sich der Anschlussinhaber meistens herausgeredet. Resultat, die Rechteinhaber gingen regelmäßig leer aus. In einer politischen Entscheidung wurde deshalb die sog. Störerhaftung eingeführt die heute die Hürde im Abmahnwesen an sich ist.

Definition:

Die Besonderheit beim Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch besteht darin, dass nicht nur, wie sonst üblich, der Täter (Filesharer) und der Teilnehmer (Anschlussinhaber) für eine Rechtsverletzung (Urheberrechtsverletzung) in Anspruch genommen werden können. Vielmehr kann im Ausgangspunkt jeder auf Beseitigung oder Unterlassung in Anspruch genommen werden, der in irgendeiner Art und Weise willentlich und adäquat kausal - also ursächlich - zu einer Rechtsverletzung beigetragen hat.

Auf gut Deutsch, der Anschlussinhaber hat gewisse Prüf- und Aufsichtspflichten und wer hier nach der Unschuld oder Schuld versucht es zu begreifen ist auf den falschen Weg. Im Fall, dass der Anschlussinhaber die Prüfpflichten bewusst oder unbewusst verletzt, kann er als Störer haftbar gemacht werden.

Regelmäßige Rechtsprechung:

1. Einrichtung verschiedener Benutzerkonten mit separater Login-Kennung bei einem PC und mehreren Benutzer sowie Beschränkung der administrativen Rechte.

